

# RS Vwgh 1988/12/6 88/11/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1988

## Index

43/02 Leistungsrecht

### Norm

HGG 1985 §27 Abs2;

### Rechtssatz

Zweck der Bestimmung des § 27 Abs 2 HGG ist es, Härten, die sich bei der Bemessung des Familienunterhaltes in Fällen einer erst begonnenen Erwerbstätigkeit ergeben können, so weit wie möglich zu vermeiden, nicht aber Personen, die nur gelegentlich Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt haben, so zu behandeln, als hätten sie während des gesamten Jahres gleichmäßig Einkünfte wie in der Zeit der vorübergehenden Erwerbstätigkeit erzielt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110014.X04

### Im RIS seit

05.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)